

AZ: 61-15-20-10 / Herr Jans

Drucksache Nr.: 0175/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	24.10.2018	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	24.10.2018	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	30.10.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	06.11.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

Lärmschutz

- Berechnung von Verkehrslärmimmissionen

Antrag:

1. Dem Vorschlag der Verwaltung, bei der Ermittlung von Verkehrslärmimmissionen auf die Durchführung von Messungen zu verzichten, wird zugestimmt. Der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2014 (069/2013/An) wird aufgehoben.
2. Auf einen halbjährlichen Sachstandsbericht zur Entwicklung der Lärm- und Luftschadstoffimmissionen wird verzichtet. Der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2014 (069/2013/An) wird aufgehoben.

ISEK:

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig zu sichern

Finanzierung:

Verzicht auf Ausgaben in Höhe von (mind.)
130.000,00 € / Jahr, siehe Drucksache
0525/2013/DS, Seite 2

Begründung:

Diese Drucksache nimmt Bezug auf die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 29.08.2018 zu Tagesordnungspunkt 7. (Mitteilungsvorlage Nr. 0029/2018/MV zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie), den Beschluss der Ratsversammlung vom 17.11.2015 (Drucksache Nr. 0525/2013/DS zur überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Einrichtung einer Stelle eines Diplomingenieurs und die Beschaffung von Hard- und Software für die Ermittlung von Lärmimmissionen), die Mitteilungsvorlage 0214/2013/MV (Anfrage zum Sachstandsbericht Lärmschutz von der BfB / Piraten Rathausfraktion der Stadt Neumünster) und den Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2014 (Vorlage 0069/2013/An zur Anfrage der BfB / Piraten Rathausfraktion vom 19.08.2013 / 25.01.2014).

Während der Planungs- und Umweltausschusssitzung am 29.08.2018 wurde zu Tagesordnungspunkt 7. die Frage gestellt, ob es zu den ermittelten Lärmwerten auch Kontrollmessungen geben würde. Die Frage wurde dahingehend beantwortet, dass bei der Ermittlung von Lärmimmissionen die Werte berechnet und nicht gemessen würden; Grundlage hierfür sind die Vorgaben der 34. BImSchV [34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung)], der 16. BImSchV [16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)] und der RLS 90 – Ziffer 4.0 – [Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen] (siehe Anlagen). Die Berechnungen der Lärmwerte beruhen u. a. auf Verkehrszählungen, die in einen DTV (durchschnittliche, tägliche Verkehrsstärke) umgewandelt werden. Für die Lärmkartierung 2017 / 2018 waren dies:

- die Verkehrszählungen 2016 an den Bundesautobahnen und Bundesstraßen,
- die Ergebnisse der vorhandenen Daten von den Knotenpunkten mit Zählschleifen und
- die Ergebnisse von beauftragten Zählungen an Knotenpunkten ohne Zählschleifen.

Zur Antwort hierauf wurde auf den Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2014 verwiesen, der u. a. die Durchführung von Messungen und einen halbjährlichen Sachstandsbericht zu Lärm- und Luftschadstoffimmissionen beinhaltet. Mit Datum vom 15.04.2015 wurde beim Innenminister eine Kommunalaufsichtsbeschwerde eingereicht, dergestalt – unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2014 – dass die Verwaltung der Stadt Neumünster:

- a) die geltenden Gesetze nicht hinreichend beachtet habe und
- b) die Beschlüsse der Selbstverwaltung nicht umgesetzt habe.

Von Seiten der Verwaltung wurde am 21.05.2015 dahingehend geantwortet, dass zum einen die EU-Lärmkartierung 2012 vorliegen würde (berechnet und nicht gemessen), und dass mit dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2014 keine Haushaltsmittel bereitgestellt / bewilligt worden seien für die Beschaffung der notwendigen Hard- und Software. Die Verwaltung hatte zudem angekündigt, eine Vorlage zum Zwecke der Haushaltsmittelbereitstellung für den nächsten Doppelhaushalt zu fertigen.

Diese Vorlage (0525/2013/DS) wurde in der Ratsversammlung vom 17.11.2015 einstimmig abgelehnt. Auf Nachfrage wurde vom Fachdienst Recht damals erklärt, dass der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2014 seine Gültigkeit behalten würde.

Die Verwaltung steht damit vor der Schwierigkeit, eine Aufgabe abarbeiten zu sollen, für die im Stellenplan keine adäquate Stelle vorgesehen ist, und für die keine Haushaltsmittel zur Bearbeitung / Umsetzung bereitstanden bzw. keine Haushaltsmittel bewilligt wurden. Seitens der Verwaltung wurde das Problem so gelöst, dass zu den jeweils in Aufstellung befindlichen Lärmkartierungen (hier: 2012 und 2017) bzw. Lärmaktionsplanungen (hier: 2015) und jetzt 2018 entsprechende Vorlagen / Mitteilungen gefertigt wurden; weitere Schritte wurden nicht unternommen.

Die Verwaltung schlägt vor, auf die Durchführung von Lärmmessungen und damit eine entsprechende Geräteanschaffung zu verzichten, da in den entsprechenden Verordnungen bzw. Richtlinien (siehe Anlagen) auf die Berechnung von Lärm abgestellt wird. Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, auf einen halbjährlichen Sachstandsbericht zu verzichten, da zum einen die Arbeitsgrundlage fehlt und zum anderen mit der Aufstellung und nachfolgenden Umsetzung der Lärmaktionsplanung samt weitgehender Beteiligung der Öffentlichkeit eine entsprechende Information erfolgt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlagen:

- 34. BImSchV
- 16. BImSchV
- RLS 90